bwDigiRecht
Rechtsinformationsstelle
für die digitale Lehre

Newsletter

der Rechtsinformationsstelle für
die digitale Lehre bwDigiRecht

Ausgabe 03/2026

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung der KI-Verordnung durch die Digital-Omnibus-Verordnung 5
2. Allgemeine KI-Transparenzvorschriften der KI-Verordnung 6
3. Bayrisches Hochschulrecht: Vom KI-Verbot-Verbot bis zum Safe-Exam-Browser 8
4. KI-Indizien im Prüfungsrecht 10
5. KI-Training mit geschützten Werken: Was darf Text und Data Mining? 11
6. KI-gestützte mehrsprachige Dienste der EU 12
7. KI-Training und Urheberrecht: GEMA gegen Suno 13
8. Digitale Lehre weltweit: Chinesische KI-Bildungsstrategie 18
9. Intellektuelle Souveränität in der Hochschulbildung 18
10. Informationsveranstaltung bwDigiRecht 18
11. Rückblick: hAIgher Education Day 2026 18
12. Rückblick: Learning AID 2026 18
13. Aktuelle Literatur 19

Guten Tag,

neben der Umsetzung europäischer Vorgaben rücken die Gestaltung geeigneter Prüfungsformate, der verantwortungsvolle Umgang mit KI-generierten Inhalten und die Förderung von KI-Kompetenzen zunehmend in den Mittelpunkt.

Im Fokus dieser Ausgabe stehen die Änderungen der KI-Verordnung durch die Digital-Omnibus-Verordnung und ihre Bedeutung für Hochschulen. Ein Überblick über angepasste Fristen und Pflichten sowie die allgemeinen Transparenzvorschriften bietet Orientierung für die Praxis. Dabei wird insbesondere beleuchtet, wann KI-generierte oder -manipulierte Inhalte zu kennzeichnen sind und welche Anforderungen sich daraus für den Hochschulalltag ergeben.

Auch im Prüfungsrecht wirft der zunehmende Einsatz generativer KI grundlegende Fragen zur Chancengleichheit und Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen auf. Die geplante Novelle des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes sieht vor, die KI-Nutzung in unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen grundsätzlich zu erlauben, da sich ein unerlaubter Einsatz bislang nur schwer nachweisen lässt. Welche Anforderungen an den Nachweis einer Täuschung zu stellen sind, verdeutlichen aktuelle Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Kassel. Auch die urheberrechtlichen Voraussetzungen für das Training generativer KI mit geschützten Werken stehen im Fokus, insbesondere die Regelungen zum Text und Data Mining.

Darüber hinaus richten wir den Blick auf die zukünftige Gestaltung der Hochschulbildung im Zeitalter von KI. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zum verantwortungsvollen Umgang mit generativer KI und die chinesische KI-Bildungsstrategie geben Einblicke in unterschiedliche Ansätze zur Integration von KI in Lehre und Studium. Ergänzend stellen wir kostenfreie, mehrsprachige KI-Dienste der Europäischen Union vor, die Hochschulen neue Möglichkeiten für den Einsatz digitaler Technologien bieten.

Abschließend möchten wir Sie zu anstehenden Veranstaltungen einladen: Am 4. November 2026 findet eine Online-Infoveranstaltung von bwDigiRecht zum Einsatz generativer KI in Hochschulprüfungen statt. Rückblickend berichten wir über die Learning AID 2026 in Bochum, die den interdisziplinären Austausch zu KI und Learning Analytics in der Hochschulbildung

förderte. Zudem schauen wir zurück auf den »hAIgher Education Day« am 06.10.2026 in Karlsruhe, auf dem bwDigiRecht den Workshop „KI in Prüfungen“ durchgeführt hat.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Herzliche Grüße

Das Team von bwDigiRecht

1. Änderung der KI-Verordnung durch die Digital-Omnibus-Verordnung

Neue Fristen und Entlastungen

Am 27. Juli 2026 ist die sogenannte Digital-Omnibus-Verordnung zur KI in Kraft getreten. Damit hat die EU einige Vorschriften der KI-Verordnung geändert, insbesondere zum Geltungsbeginn von Pflichten. Auch im Hochschulkontext gelten die umfassenden Pflichten für zahlreiche Hochrisiko-KI-Systeme, etwa zur Bewertung von Lernergebnissen (Art. 6 Abs. 2 KI-VO i.V.m. Anhang III Nr. 3 lit. b KI-VO), nach der Digital-Omnibus-Verordnung nun erst ab dem 2. Dezember 2027 und nicht schon ab dem 2. August 2026.

Die Digital-Omnibus-Verordnung lockert zudem die allgemeinen Pflichten zur Sicherstellung von KI-Kompetenz. Während Anbieter und Betreiber (z.B. Hochschulen) nach der KI-Verordnung die KI-Kompetenz ihres Personals und anderer mit dem KI-Einsatz beauftragter Personen ursprünglich nach besten Kräften sicherzustellen hatten, genügt nun, sie bei der Entwicklung der KI-Kompetenz zu unterstützen.

Rechtlich unverbindliche Beispiele, wie der Kompetenzerwerb derzeit praktisch umgesetzt wird, sammelt die EU im lebendigen Repositorium für KI-Kompetenzpraktiken. Außerdem hat die EU hierzu zahlreiche FAQs gesammelt und beantwortet. Wesentliche Informationen zur KI-Verordnung finden sich zudem auf der Zentralen Informationsplattform der KI-Verordnung. Dort besteht auch die Möglichkeit, bei Fragen den AI Act Service Desk zu kontaktieren.

Mit den Änderungen der KI-Verordnung durch die Digital-Omnibus-Verordnung hat sich umfassend auch Thomas Hoeren auseinandergesetzt im aktualisierten Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen. Darin werden unter anderem die neuen Kompetenzpflichten erläutert und weitere Umsetzungsfragen zu KI im Hochschulkontext beantwortet.

Die wichtigsten für die Hochschulen relevanten Fristen im Überblick:

- 01.08.2024: Inkrafttreten der KI-Verordnung
- 02.02.2025: Geltungsbeginn der Kapitel I (Allgemeine Vorschriften) und II (Verbotene Praktiken) der KI-Verordnung, sofern keine Ausnahme besteht

- 02.08.2026: Grundsätzlicher Geltungsbeginn aller Vorschriften der KI-Verordnung, sofern keine Ausnahme besteht
- 02.12.2027: Geltungsbeginn der Einstufungsregeln, Anforderungen und Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 Abs. 2 KI-VO und Anhang III KI-VO

▶Zu den neuen Fristen

▶Zur Checkliste der Anbieter- und Betreiberpflichten im Downloadbereich der Handreichung Hochschulen im Kontext von Anbieter- und Betreiberpflichten

2. Allgemeine KI-Transparenzvorschriften der KI-Verordnung

Die wichtigsten Informationen für Hochschulen im Überblick

Seit dem 2. August 2026 gelten die allgemeinen Transparenzvorschriften der KI-Verordnung. Danach sind zahlreiche KI-generierte sowie -manipulierte Inhalte zu kennzeichnen. Die EU erleichtert die Umsetzung der Transparenzpflichten durch einen Leitfaden mit praktischen Beispielen zur KI-Kennzeichnung und einen freiwilligen Verhaltenskodex, der die Transparenzpflichten weiter konkretisiert.

Die Transparenzpflichten betreffen Anbieter und Betreiber von KI-Systemen. Eine Ausnahme besteht jedoch unter anderem für persönliche, nichtberufliche Tätigkeiten. Für Inhalte, die vor dem 2. August 2026 veröffentlicht wurden, besteht ebenfalls keine nachträgliche Kennzeichnungspflicht.

Grundsätzlich muss die Kennzeichnung von KI-Systemen und Inhalten spätestens dann erfolgen, sobald ein Mensch erstmals mit einem KI-System interagiert oder KI-generierten oder -manipulierten Inhalten ausgesetzt ist. Die Kennzeichnung muss klar erkennbar, leicht verständlich und für alle Personen zugänglich sein. Die Art der Kennzeichnung hängt von der Form der Interaktion oder Darstellung ab.

Die für Hochschulen wesentlichen Transparenzpflichten aus der KI-Verordnung im Überblick:

- KI-Systeme mit direkter Interaktion mit Menschen (z.B. KI-Chatbot)

  - Schriftliche Kommunikation mit der KI: Schriftlicher Hinweis zu Beginn (z.B. „Sie kommunizieren mit einem KI-System“) ggf. kombiniert mit einem dauerhaft sichtbaren KI-Icon
  - Telefonische/Mündliche Kommunikation mit der KI: Gesprochener Hinweis zu Gesprächsbeginn (z.B. „Dies ist ein KI-gestützter Assistent“)
- Deepfakes: Synthetisch erzeugte Medieninhalte wie Videos oder Audios, die mit KI realistisch manipuliert oder vollständig erfunden werden, um gezielte Täuschungen oder Desinformation zu verbreiten.
  - KI-generiertes oder -manipuliertes Bild: Schriftlicher Hinweis mit KI-Icon
  - KI-generierter oder -manipulierter Toninhalt: Hörbarer Hinweis zu Beginn; sofern möglich, kombiniert mit einem sichtbaren Hinweis
  - KI-generiertes oder -manipuliertes Video: Schriftlicher Hinweis zu Beginn mit KI-Icon, ggf. kombiniert mit einem dauernden Hinweis oder hörbaren Hinweis zu Beginn
- Veröffentlichter KI-generierter oder -manipulierter Text: Schriftlicher Hinweis über dem Text, zu dessen Beginn oder nahe der Überschrift, ggf. kombiniert mit einem KI-Icon

Für eine größtmögliche Barrierefreiheit empfiehlt sich die Kombination verschiedener Hinweisarten. Die EU stellt hierfür frei nutzbare KI-Icons für die Kennzeichnung zur Verfügung. Zudem erarbeitet die EU derzeit einen hörbaren Hinweis zur Kennzeichnung von KI-generierten oder -manipulierten Toninhalten.

▶Weitere Informationen

▶Weiterführend die neuste Handreichung von bwDigiRecht zu Kennzeichnungspflichten für KI in der Hochschullehre

3. Bayrisches Hochschulrecht: Vom KI-Verbot-Verbot bis zum Safe-Exam-Browser

Umfassende Modernisierung im neuen BayHIG-Entwurf

Die bayerische Staatsregierung sieht in einem Gesetzesentwurf vor, das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) an die Chancen und Herausforderungen der KI anzupassen. Eine zentrale Neuerung ist die grundsätzliche Erlaubnis des KI-Einsatzes in unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen (z.B. Haus-, Bachelor-, Masterarbeiten).

Nach dem Gesetzesentwurf zählt künftig zu den ausdrücklich im BayHIG genannten Aufgaben der bayerischen Hochschulen, die KI fortzuentwickeln. Außerdem sollen Hochschulen nach Art. 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG-E der beruflichen Bedeutung von KI Rechnung tragen.

Bei nichtbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen dürfen Hochschulen künftig gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BayHIG-E in der Prüfungsordnung eine Nutzung von KI-Systemen als Hilfsmittel grundsätzlich nicht ausschließen und sollen stattdessen eine Dokumentation der KI-Nutzung regeln.

Hintergrund dieser Erlaubnis ist nach der Entwurfsbegründung das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Prüfungsteilnehmenden auf Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG. Danach haben die Hochschulen in Prüfungen gleiche Chancen für Studierende zu schaffen. Bei schriftlichen unbeaufsichtigten Prüfungen könne der Nachweis unzulässigen KI-Einsatzes derzeit nicht zuverlässig erbracht werden. Damit bestehe keine andere Möglichkeit, Chancengleichheit zu gewährleisten, als durch eine grundsätzliche Erlaubnis der Nutzung von KI-Systemen. Ein Verbot der Nutzung von KI-Systemen sei nur dann ausnahmsweise möglich, wenn die Hochschule eine andere Möglichkeit finde, die Chancengleichheit zu gewährleisten.

Mit der Frage, ob das „KI-Verbot-Verbot“ gegen die Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG verstößt, haben sich umfassend Elmentaler, Hof und Rachut auseinandergesetzt. Nach Elmentaler und Hof vermag das KI-Verbot-Verbot keine den Eingriff in die Lehrfreiheit rechtfertigende Chancengleichheit herzustellen: Das KI-Verbot-Verbot sei überhaupt nicht geeignet, die Chancengleichheit zu verbessern. Zum einen gebe es durchaus Fälle, in denen die KI-Nutzung rechtssicher nachgewiesen werden könne und zum anderen entstünden neue Ungleichheiten durch unterschiedlich leistungsfähige KI-Systeme.

Rachut hält dem entgegen, dass weder Rechtsprechung noch digitale Systeme derzeit verlässliche Kriterien bieten, um KI zu identifizieren. Ein KI-Verbot sei damit derzeit, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht durchsetzbar. Aufgrund dieser unzureichenden Durchsetzbarkeit verstoße ein KI-Verbot gegen die Chancengleichheit und sei damit rechtswidrig. Auch im Rahmen der KI-Detektion bestünde zudem die Gefahr einer Ungleichbehandlung aufgrund bestimmter (vermeintlich) KI-typischer Formulierungen. Für die Rechtmäßigkeit des KI-Verbot-Verbots spricht nach Rachut ferner, dass sich das KI-Verbot-Verbot lediglich gegen diejenigen Prüfungsformen wendet, in denen die Chancengleichheit derzeit nicht hergestellt werden kann. Sollte die Nutzung der KI indes Teil der Aufgabe werden, plädiert Rachut für eine von der Hochschule zur Verfügung gestellte KI.

Für beaufsichtigte Präsenzprüfungen sieht der Entwurf für Hochschulen die Möglichkeit vor, in der Prüfungsordnung die Nutzung eines sogenannten Safe-Exam-Browsers festzulegen, sofern Studierende Prüfungen auf eigenen Geräten ablegen. Dabei handelt es sich um Software, die bestimmte Nutzungen des Computers während der Prüfung unterbindet.

Wie bisher, wird das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hinsichtlich elektronischer Prüfungen durch den geplanten Art. 84 Abs. 6 BayHIG-E ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form und ohne persönliche Anwesenheit in einem vorgegebenen Prüfungsraum zu treffen. Diese sollen insbesondere den Datenschutz, die Sicherung der persönlichen Leistungserbringung, die eindeutige Authentifizierung, die Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie den Umgang mit technischen Problemen betreffen. Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen kann das Ministerium nach dem Entwurf künftig auch die Nutzung eines Safe-Exam-Browsers sowie eine Prüfungsaufzeichnung regeln.

Eine Prüfungsaufzeichnung stellt einen Eingriff in Grundrechte der Studierenden dar: Insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) sind betroffen. Nach der Entwurfsbegründung legitimiere jedoch das Grundrecht der Prüfungsteilnehmenden auf Chancengleichheit die Aufzeichnung. Damit die Aufzeichnung verhältnismäßig sei, darf eine Speicherung grundsätzlich nur während der Prüfungszeit erfolgen. Lediglich wenn ein

Täuschungsverdacht bestehe, dürften die Daten bis zur Klärung des Verdachts gespeichert werden.

Stimmt das bayerische Landesparlament dem Gesetzesvorschlag zu, hat Bayern eine parlamentarisch legitimierte Gesetzesgrundlage für zahlreiche Regelungen zu KI im Hochschulkontext.

▶Zum Gesetzesentwurf der Bayrischen Staatsregierung

4. KI-Indizien im Prüfungsrecht

Warum der Verdacht einer KI-Nutzung nicht genügt

Im bwDigiRecht Newsletter 02/2026 wurde unter dem Titel „Täuschung durch KI an der Hochschule: VG Kassel konkretisiert die Grenzen“ über die beiden wegweisenden Entscheidungen des VG Kassel (Urt. v. 25.02.2026 – 7 K 2515/25.KS und 7 K 2134/24.KS) berichtet. Mit dem Beitrag „Verdacht ist kein Typus – Generative KI im Hochschulprüfungsrecht zwischen Eigenleistung, Täuschung und Beweis“ greift Johannes Sigmund diese Urteile auf und arbeitet insbesondere deren Bedeutung für den Umgang mit KI-Indizien heraus.

Der Beitrag zeigt eindrücklich, dass die rechtlichen Herausforderungen beim Einsatz generativer KI im Prüfungswesen weniger in der technischen Erkennung als vielmehr in der Beweisführung liegen. Zwar können sprachliche Auffälligkeiten, ungewöhnliche Stilwechsel oder Ergebnisse von KI-Detektoren einen Anfangsverdacht begründen. Nach den vom VG Kassel entwickelten Maßstäben reichen solche Indizien jedoch für sich genommen nicht aus, um eine Täuschung nachzuweisen.

Es existiert kein verlässliches Bündel an Merkmalen, aus dem sich allein auf eine unzulässige Nutzung generativer KI schließen ließe. Sigmund bringt diese Erkenntnis prägnant auf den Punkt: „Verdacht ist kein Typus.“ Auch die von verschiedenen KI-Detektoren ermittelten Wahrscheinlichkeiten besitzen derzeit keine hinreichende Aussagekraft, um als eigenständiger Beweis zu dienen. Sie können lediglich ein Baustein einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls sein.

Für Hochschulen hat dies praktische Konsequenzen. Soll eine Prüfungsleistung wegen einer Täuschung sanktioniert werden, bleibt die Hochschule für den Nachweis der maßgeblichen Tatsachen verantwortlich. Technische Hilfsmittel können die Sachverhaltsaufklärung unterstützen, ersetzen aber weder eine sorgfältige Prüfung noch eine belastbare Beweisführung. Gerade weil sich KI-generierte Texte häufig nicht eindeutig von menschlich verfassten unterscheiden lassen, gewinnen transparente Prüfungsverfahren und eine nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen zunehmend an Bedeutung.

Die beiden Kasseler Entscheidungen weisen in ihrer Bedeutung weit über den jeweiligen Einzelfall hinaus und geben Anlass zu einer grundsätzlichen kritischen Betrachtung. Sie setzen wichtige Leitplanken für den rechtssicheren Umgang mit KI-gestützten Täuschungsverdachten und machen deutlich, dass der Einsatz neuer Technologien die bewährten rechtsstaatlichen Anforderungen an Beweis, Verhältnismäßigkeit und faire Prüfungsverfahren nicht verändert.

▶Zu den Urteilen 7 K 2134/24.KS und 7 K 2515/25.KS

5. KI-Training mit geschützten Werken: Was darf Text und Data Mining?

BGH I ZR 281/25 – Kneschke ./. LAION e.V.

Darf ein Foto ohne Zustimmung der Urhebenden heruntergeladen und für die Erstellung eines Datensatzes zum Training von KI-Systemen genutzt werden?
Mit dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) am 3. September 2026 im Verfahren I ZR 281/25 beschäftigt.

Der Fotograf Robert Kneschke klagt gegen den Verein LAION. Dieser hatte ein im Internet verfügbares Foto heruntergeladen und im Rahmen der Erstellung des Datensatzes LAION-5B verarbeitet. Der Datensatz enthält mehrere Milliarden Text-Bild-Paare und wird unter anderem für Forschung und die Entwicklung von KI-Anwendungen genutzt.
Im Zentrum steht die Frage, ob die hierfür erforderliche Vervielfältigung des Fotos durch die gesetzlichen Regelungen zum Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG) erlaubt war.

Besonders relevant ist dabei der sogenannte Nutzungsvorbehalt: Rechteinhabende können sich unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung ihrer Werke für Text und Data Mining vorbehalten. Der BGH muss unter anderem klären, welche Anforderungen an einen solchen Vorbehalt zu stellen sind.

Die Entscheidung könnte wichtige Leitlinien dafür liefern, unter welchen Voraussetzungen urheberrechtlich geschützte Inhalte für die Entwicklung von KI genutzt werden dürfen. Das betrifft sowohl die Interessen von Urhebenden als auch die Entwicklung und Forschung im Bereich KI.

Der BGH hat am 3. September 2026 eine mündliche Verhandlung in dem Verfahren durchgeführt. Eine Entscheidung steht derzeit noch aus. In diesem Zusammenhang ist eine mögliche Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Gespräch. Da die deutschen Regelungen zum Text und Data Mining auf europäischem Recht basieren, könnte der EuGH zur Klärung unionsrechtlicher Fragen angerufen werden.

Eine Entscheidung des BGH wird am 17. Dezember 2026 erwartet. Die Rechtsinformationsstelle bwDigiRecht beobachtet das Verfahren und informiert über die weitere Entwicklung und die abschließende Entscheidung.

▶Weitere Informationen

6. KI-gestützte mehrsprachige Dienste der EU

Kostenfreies Angebot im Rahmen des EU-Programms „Digitales Europa“

Die EU stellt im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ zahlreiche KI-Systeme kostenfrei online zur Verfügung. Darunter sind Systeme zur Vereinfachung, Verbesserung, Übersetzung oder Anonymisierung von Texten. Nutzungsberechtigte der KI-Systeme sind neben den EU-Organen öffentliche Verwaltungen, Hochschulen, KMUs und NGOs. Das Programm „Digitales Europa“ hat die EU bereits 2021 aufgestellt. Ziel des Programms ist unter anderem, den digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft zu unterstützen und

zu beschleunigen sowie seine Vorteile den Bürger:innen, öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen unionsweit zukommen zu lassen.

Mit den KI-Systemen hat die EU eine Alternative zu kommerziellen Systemen geschaffen. Das umfangreiche Angebot bietet erhebliche Vorteile: Zum einen werden die Daten der Nutzenden nach europäischen Standards geschützt und nicht zum Training kommerzieller KI-Modelle verwendet. Zum anderen trägt die EU der Sprachenvielfalt in Europa Rechnung, indem die meisten KI-Systeme in allen Sprachen der EU-Mitgliedsstaaten nutzbar sind. Um die Systeme nutzen zu können ist lediglich ein EU Login Account sowie eine anschließende Registrierung für die KI-Systeme erforderlich.

▶Zu den EU-KI-Diensten

7. KI-Training und Urheberrecht: GEMA gegen Suno

LG München I, Urteil vom 31.07.2026 – 42 O 763/25

Wie dürfen urheberrechtlich geschützte Werke für das Training generativer KI genutzt werden? Mit dieser Frage hat sich das Landgericht München I im Verfahren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) gegen den KI-Musikgenerator Suno beschäftigt. Das Gericht hat der Klage der GEMA weitgehend stattgegeben und dabei wichtige Aussagen zum Verhältnis von KI-Training und Urheberrecht getroffen.
Suno hatte für das Training seines KI-Modells unter anderem sechs bekannte Musikwerke verwendet. Die Werke waren Teil des Trainingsdatensatzes und konnten nach Auffassung des Gerichts teilweise in später erzeugten Ergebnissen wiedererkannt werden.

Das Gericht unterscheidet zwischen der Nutzung von Werken zum Training eines KI-Modells und deren Speicherung bzw. „Memorisierung“ im Modell. Beides sind Vervielfältigungen nach dem UrhG. Eine Vervielfältigung geschützter Werke zum Training von KI-Modellen ist nach Auffassung des Gerichts als sogenanntes Text und Data Mining nach § 44b UrhG erlaubt.

Wird ein Werk hingegen im Modell so gespeichert, dass es später weitgehend wiedererkennbar reproduziert werden kann, also eine „Memorisierung“ vorliegt, geht die Nutzung über das bloße Training von KI-Modellen hinaus und stellt eine unerlaubte Vervielfältigung dar. Urheberrechtliche Rechte verletzten ferner die von Suno erzeugten Musikstücke selbst, soweit diese geschützten Werke hinreichend ähnlich waren.

Die grundlegenden Fragen des Verfahrens sind auch für die digitale Hochschullehre von Bedeutung. Hochschulen und Lehrende nutzen generative KI zunehmend zur Erstellung von Präsentationen, Skripten, Bildern und anderen Lehrmaterialien. Auch Studierende greifen auf KI-Systeme für Recherche, Textproduktion und Lernunterstützung zurück.

Das Urteil macht deutlich: Für die urheberrechtliche Bewertung reicht es nicht aus, danach zu fragen, ob geschützte Werke zum Training einer KI verwendet wurden. Entscheidend kann auch sein, was mit diesen Werken innerhalb des Modells geschieht und ob sie anschließend wiedererkennbar ausgegeben werden können.

Bei Auswahl und Einsatz von KI-Diensten in Hochschulen sind daher auch die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Systems zu berücksichtigen. Relevant ist etwa, welche Daten ein Anbieter für das Training verwendet, ob Eingaben von Nutzenden zum Training herangezogen werden und welche technischen Vorkehrungen gegen die Reproduktion geschützter Inhalte getroffen werden.

Die Entscheidung des LG München I schafft wichtige Orientierung, klärt aber längst nicht alle Fragen rund um KI und Urheberrecht. Es bleibt abzuwarten, wie sich die weitere Rechtsprechung, insbesondere auch auf europäischer Ebene, entwickeln wird.

▶Zum Urteil 42 O 763/25

8. Digitale Lehre weltweit: Chinesische KI-Bildungsstrategie

Aktionsplan „Künstliche Intelligenz + Bildung“

Im internationalen Vergleich wird deutlich, wie unterschiedlich Länder mit dem rasanten Fortschritt der KI umgehen. Einen sehr weitreichenden Ansatz verfolgt die chinesische Regierung mit dem im April 2026 verkündeten Aktionsplan „Künstliche Intelligenz + Bildung“: Vorgesehen ist die Anpassung des gesamten Bildungssystems an den technologischen Fortschritt und eine umfassende Integration von KI in Lehrpläne und Curricula. KI ist dabei nicht nur Inhalt der Lehre, sondern soll auch dazu beitragen, Bildung und Entwicklung zu individualisieren.

Bereits seit 2021 hat China tausende Studiengänge, etwa in den Geisteswissenschaften, durch solche mit KI-Bezug ersetzt.
Nach dem Aktionsplan sind nun bereits in den Grundschulen erste KI-Kompetenzen zu vermitteln. Für Hochschulen liegt der Fokus vor allem darauf, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden an die Bedürfnisse ihrer späteren Arbeitgeber in der Wirtschaft anzupassen. Zudem soll KI verstärkt in der wissenschaftlichen Forschung eingesetzt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, die KI-Kompetenz der gesamten Gesellschaft zu stärken. Der staatlichen Nachrichtenagentur Xinhua zufolge, schaffen schnellere Korrekturen der Arbeiten Studierender durch KI bereits heute mehr Kapazitäten für die Lehre.

In der umfassenden Steigerung der KI-Kompetenz und der Anpassung der Lehre an berufliche Bedürfnisse ähnelt die chinesische KI-Strategie im Kern der europäischen. Deutlich über den europäischen Ansatz geht China indes etwa bei der Weiterentwicklung der Lehre in Zusammenarbeit mit Unternehmen und in der Analyse von Studierenden-Daten hinaus.

▶Weitere Informationen

9. Intellektuelle Souveränität in der Hochschulbildung

Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu generativer KI

Der Wissenschaftsrat ist das zentrale wissenschaftspolitische Beratungsorgan in Deutschland. Er berät Bund, Länder und Hochschulen in Fragen der Struktur, der Qualität und der strategischen Ausrichtung von Wissenschaft und Hochschulbildung und veröffentlicht Gutachten und Empfehlungen, die als Orientierung für politische und institutionelle Entscheidungen dienen.

Im Juli 2026 veröffentlichte der Wissenschaftsrat das Papier „Intellektuelle Souveränität: Empfehlungen für die Hochschulbildung in Zeiten von generativer KI“. Dieses analysiert umfassend, wie generative KI das Studium, die Lehre, Prüfungen und die Hochschulorganisation verändert und welche Chancen und Risiken damit einhergehen.

Im Zentrum steht die Leitidee der „intellektuellen Souveränität“: Hochschulen sollen Studierende dazu befähigen, eigenständig, kritisch und verantwortungsvoll mit Wissen und KI-Technologien umzugehen.

Das Papier beschreibt die Transformationsdynamik generativer KI, thematisiert mögliche Folgen wie Deskilling, epistemische Verschiebungen und Desinformation und betont gleichzeitig die Potenziale für personalisierte Lernunterstützung, verbessertes Feedback und inklusivere Lehrmaterialien.

Darüber hinaus spricht sich der Wissenschaftsrat für den Aufbau souveräner, hochschul- und länderübergreifender KI-Infrastrukturen sowie für eine verstärkte Begleitforschung zur Lernwirksamkeit von KI-Anwendungen aus. In diesem Zusammenhang verweist das Papier auf bereits bestehende Initiativen und Angebote, darunter bwDigiRecht, die als Referenz im Kontext von Infrastrukturmaßnahmen und Unterstützungsstrukturen herangezogen werden.

▶Weitere Informationen

10. Informationsveranstaltung bwDigiRecht

Prüfungen mit KI neu denken: Recht & Didaktik

04.11.2026, 10:00-12:30 Uhr, Online

Am 04.11.2026 von 10:00 bis 12:30 Uhr findet zum Semesterauftakt die bwDigiRecht Online-Infoveranstaltung zum Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz in Hochschulprüfungen statt. Dabei werden zentrale Fragen behandelt, wie generative KI-Systeme die Gestaltung von Prüfungen verändern, welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind und welche didaktischen Konzepte sich für zeitgemäße Prüfungsformate eignen.

Die Veranstaltung bietet einen kompakten Überblick über aktuelle Entwicklungen im Prüfungsrecht sowie den Einsatz von KI in Prüfungen, präsentiert die relevanten rechtlichen Grundlagen und die aktuelle Rechtsprechung, gibt praxisnahe Leitlinien zum Umgang mit generativer KI im Prüfungskontext und beleuchtet Aspekte wie Täuschungsgefahr, Chancengleichheit und Transparenz. Darüber hinaus werden Beispiele für Prüfungsformate, die KI integrieren, vorgestellt und Anregungen für die Gestaltung geeigneter Prüfungsaufgaben gegeben.

Die Informationsveranstaltung richtet sich an Lehrende, Prüfungsverantwortliche und alle Hochschulangehörigen, die Prüfungen rechtssicher und zukunftsorientiert gestalten möchten.

▶Zur Anmeldung

11. Rückblick: hAIgher Education Day 2026

KI in Lehre und Studium

06.10.2026, 11:00-17:00 Uhr, Karlsruhe und online

Am 06. Oktober fand die Fachtagung hAIgher Education Day in Karlsruhe sowie online statt. KI-Notes, Workshops, Lightning Talks und eine Panel-Diskussion beleuchteten fachspezifische Einsatzszenarien von KI in Lehre und Lernen aus mediendidaktischen, rechtlichen, ethischen, infrastrukturellen und hochschulstrategischen Perspektiven.

bwDigiRecht beteiligte sich mit dem Workshop „KI in Prüfungen – verbieten, erlauben oder neu gestalten?“ Der interaktive Workshop verband aktuelle rechtliche Entwicklungen und Rechtsprechung mit einem praxisnahen Blick auf Prüfungen im Zeitalter generativer KI. Im Mittelpunkt standen rechtliche Rahmenbedingungen und die Frage, wie Prüfungsformate so gestaltet werden können, dass sie auch unter veränderten Bedingungen aussagekräftig und fachlich sinnvoll bleiben.

Die Veranstaltung richtete sich an Hochschul- und Fakultätsleitungen, Lehrende, Mitarbeitende lehrunterstützender Einrichtungen sowie an interessierte Studierende.

▶Zur Dokumentation auf der Tagungswebsite

12. Rückblick: Learning AID 2026

KI, Daten und Entwicklung in der Hochschulbildung in Bochum

01.-02.09.2026, Bochum

Am 1. und 2. September 2026 stand an der Ruhr-Universität Bochum erneut die Zukunft der Hochschulbildung im Mittelpunkt: Bei der Learning AID 2026 trafen sich Wissensschaffende, Lehrende, Hochschulangehörige und Expert:innen, um über KI und Learning Analytics zu diskutieren.

Besonders deutlich zeigte sich, dass der Einsatz von KI in Hochschulen längst keine rein technische oder didaktische Herausforderung mehr darstellt. Vielmehr gewinnen rechtliche Rahmenbedingungen, ethische Grundsätze sowie Fragestellungen einer verantwortungsvollen KI-Governance an Bedeutung. Das Programm kombinierte wissenschaftliche Impulse mit praxisnahen Workshops, interdisziplinären Diskussionen und Gelegenheiten zum fachlichen Austausch.

▶Weitere Informationen

13. Aktuelle Literatur

Bayerische Staatsregierung, Gesetzentwurf der Staatsregierung Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes, Link

BGH, Pressemitteilung: Terminhinweis in Sachen I ZR 281/25, 2026, Link

BGH, Pressemitteilung vom 20.05.2026 Nr. 085/2026, 2026, Link

Bundesnetzagentur, Praxisleitfaden für die Transparenz von KI-generierten Inhalten, 2026, Link

Drossos, Martin / Spehn, Maximilian, Safe Exam Browser, 2025, Link

Elmentaler, Stella / Hof, Linus, AI Way or the Highway. Zur Verfassungswidrigkeit des bayerischen „KI-Verbot-Verbots“, Verfassungsblog 2026, Link

Esaki-Smith, Anna, China Cuts 12,200 University Programs, Replaces Many With AI Degrees, 2026, Link

Europäische Kommission, Living repository to foster learning and exchange on AI literacy, 2025, Link

Europäische Kommission, New AI-based tools by the European Commission, 2025, Link

Europäische Kommission, MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN, Aktionsplan für den KI-Kontinent, 2025, Link

Europäische Kommission, AI Pact Events, 2025, Link

Europäische Kommission, Code of Practice on Transparency of AI-Generated Content, 2026, Link

Europäische Kommission, EU Icons for labelling AI-generated content, 2026, Link

Europäische Kommission, Guidelines for providers of general-purpose AI models, 2026, Link

Europäische Kommission, EU Institutional LLM released as an open model, 2026, Link

Europäische Kommission, Guidelines on the implementation of the transparency obligations for certain AI systems under Article 50 of Regulation (EU) 2024/1689 (the ‘AI Act’), 2026, Link

Europäische Kommission, AI Literacy - Questions & Answers, 2026, Link

Europäische Kommission, Quick Facts: Transparency rules for AI systems, 2026, Link

Europäische Kommission, Commission starts enforcing AI Act rules and new transparency requirements on 2 August, 2026, Link

Europäische Kommission, Digital Europe - AI-based Multilingual Services, n.d., Link

Europäische Kommission, AI translation and language tools, n.d., Link

Europäische Kommission, Zentrale Informationsplattform der KI-Verordnung, n.d., Link

Europäische Kommission, Timeline for the Implementation of the EU AI Act, n.d., Link

Europäische Union, VERORDNUNG (EU) 2021/694 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa" und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240, 2021

Hoeren, Thomas, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen, 2026, Link

Knecht, Jana, Offenlegung der KI-Nutzung an Hochschulen, 2025, Link

Knecht, Jana, Kennzeichnungspflichten für KI in der Hochschullehre, 2026, Link

Lauber-Rönsberg, Art. 50 KI-VO, 2026

LG München I, LG München I, Endurteil v. 31.07.2026 – 42 O 763/25, 2026, Link

Ministerium für Bildung / Nationale Entwicklungs- und Reformkommission / Ministerium für Industrie und Informationstechnologie / Ministerium für Wissenschaft und Technologie / Nationale Datenbehörde, Aktionsplan „Künstliche Intelligenz + Bildung", Übersetzt ins Deutsche von Yuan Wang, 2026, Link

Rachut, Sarah, Warum ein „KI-Verbot-Verbot" nicht verfassungswidrig ist, Verfassungsblog 2026, Link

Schlotfeldt, Andrea, Die neue Transparenzpflicht für KI-Inhalte gemäß EU AI Act, 2026, Link

Sigmund, Johannes, Verdacht ist kein Typus – Generative KI im Hochschulprüfungsrecht zwischen Eigenleistung, Täuschung und Beweis – Zugleich Besprechung von VG Kassel, Ordn. Wiss. 2026, 187–196

Spehn, Maximilian, Hochschulen im Kontext von Anbieter- und Betreiberpflichten, 2025, Link

Spehn, Maximilian, Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen, 2026, Link

Spehn, Maximilian, Voraussetzungen rechtsverbindlicher KI-Nutzungsregelungen, 2026, Link

VG Kassel 7. Kammer, 7 K 2134/24.KS, 2026, Link

VG Kassel 7. Kammer, 7 K 2515/25.KS, 2026, Link

Xinhua, China’s AI classroom revolution takes root, 2026, Link

bwDigiRecht
Rechtsinformationsstelle
für die digitale Lehre

Website | Datenschutz

Feedback
Sie haben Anregungen oder Fragen?
Mailen Sie uns unter elisabeth.lampart@kit.edu

Die Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre übernimmt für die Inhalte verlinkter Seiten keine Haftung.

Redaktion: Elisabeth Lampart
Fotos: KIT, bwDigiRecht, HND BW

Kontakt
Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre
Elisabeth Lampart (Koordinatorin bwDigiRecht)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
InformatiKOM
Adenauerring 12
Geb. 50.19, 4. OG, Raum 410
76131 Karlsruhe
E-Mail: elisabeth.lampart@kit.edu

Herausgeber
Geschäftsstelle HND-BW
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
InformatiKOM
Adenauerring 12
Geb. 50.19, 4. OG, Raum 410
76131 Karlsruhe
info@hnd-bw.de
www.hnd-bw.de

HND BW
Hochschulnetzwerk Digitalisierung
der Lehre Baden-Württemberg